Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 161 (1981)

Vereinsnachrichten: Reglement der Schweizerischen Kommission für Klima- und

Atmosphärenforschung (GGA)

Autor: Niggli, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reglement der Schweizerischen Kommission für Klima- und Atmosphärenforschung (CCA)

1. Konstitution und Organisation

- 1.1 Die "Schweizerische Kommission für Klima- und Atmosphärenforschung", nachstehend als CCA (Commission suisse de Recherche sur le Climat et l'Atmosphère) bezeichnet, ist als wissenschaftliche Kommission ein Organ der SNG gemäss deren Statuten.
- 1.2 Die Kommission besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Vertretern der verschiedenen Hauptbereiche der Klimaund Atmosphärenforschung, der Forschungsinstitutionen der Schweiz und wenn möglich mehrjähriger Forschungsprojekte von nationaler Bedeutung zusammen. Sie bestimmt die in der Kommission vertretenen Bereiche der Klima- und Atmosphärenforschung in der Schweiz.
- 1.3 Zur Lösung grösserer Aufgaben können spezielle Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Kommission entscheidet über neu zu gründende oder aufzulösende Arbeitsgruppen; sie berät die Arbeitsgruppen bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit.
- 1.4 Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihr Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Beisitzer. Der Sekretär braucht nicht der Kommission anzugehören. Das Büro erledigt die laufenden Geschäfte. Bei Präsidentenwechsel bleibt der abtretende Präsident während eines Jahres Mitglied des Büros.
- 1.5 Der Präsident oder Vizepräsident vertritt die CCA in der Sektion III, Erdwissenschaften.
- 1.6 Die Kommission hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder oder der namentlich bezeichneten Stellvertreter. Die Stimme des Präsidenten gibt den Stichentscheid. Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkularweg erledigt werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder mündliche Verhandlungen verlangen.

Zu den Sitzungen können durch den Präsidenten, durch Beschluss des Büros oder der Kommission Drittpersonen eingeladen werden.

2. Aufgaben

Die Kommission

2.1 fördert die schweizerische Klima- und Atmosphärenforschung

sowie deren Koordination;

- 2.2 steht zur Verfügung für Begutachtungen von Forschungsvorhaben;
- 2.3 dient als Vermittlerin zwischen den schweizerischen Forschungsträgern, der Oeffentlichkeit und politischen Instanzen bei wissenschaftlichen Fragestellungen von besonderem öffentlichen Interesse:
- 2.4 vertritt die Schweiz in nicht gouvernementalen internationalen Organisationen und bei internationalen Forschungsvorhaben;
- 2.5 unterstützt die Amtsstellen, welche die Beziehungen der Schweiz mit den gouvernementalen Organisationen betreuen.
- 3. Finanzielle Mittel, Entschädigungen
- 3.1 Die Einnahmen der Kommission bestehen aus:
 - a) den von der SNG bewilligten Krediten,
 - b) allfälligen Zuwendungen von anderer Seite.
- 3.2 Den Mitgliedern der Kommission werden die Spesen für die Teilnahme an Sitzungen entschädigt. Dasselbe gilt für Drittpersonen, welche Aufträge der CCA bearbeiten.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1981 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Generalsekretär:

Der Zentralpräsident:

Dr. B. Sitter

Prof. E. Niggli